

**Bekanntmachung  
der im internationalen Rechtshilfeverkehr  
in strafrechtlichen Angelegenheiten  
bei der Hereinschaffung und der Herausgabe  
von Gegenständen zu beachtenden zoll- und  
außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen** (BAnz. S. 11361)

Vom 11. Juli 2005

Nachstehende Zusammenstellung der im internationalen Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten bei der Hereinschaffung und Herausgabe von Gegenständen zu beachtenden zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird hiermit bekannt gemacht (Anlage).

Die Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz vom 25. Februar 1987 (BAnz. S. 2341) ist damit gegenstandslos.

Berlin, den 11. Juli 2005  
9350/2 - 1 - 1 -71 665/2004  
Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Lehmann

**Anlage:**

**Die zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Hereinschaffung und Herausgabe von Gegenständen im internationalen Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten**

**A.**

**Hereinschaffung von Gegenständen in die Bundesrepublik Deutschland**

**Zollrechtliche Bestimmungen**

Nach Artikel 104 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 324 S. 23) sind zollfrei:

Gegenstände, die vor Gerichten oder anderen Instanzen als Beweismittel oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen, sowie darüber hinaus generell nach Artikel 203 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU Nr. L 269 S. 1, Nr. L 287 S. 90, 2016 Nr. L 267 S.2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2339 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 32):

Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Union, die aus dem EU-Zollgebiet ausgeführt und innerhalb einer Frist von drei Jahren – gleichgültig zu welchem Zweck und durch welche Person – durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr wieder in die EU eingeführt werden (sogenannte Rückwarenregelung).

Für andere Sachen, insbesondere Surrogate, besteht auch im internationalen Rechtshilfeverkehr keine allgemeine Zollfreiheit. Stehen zur Zeit der Einfuhr der Waren, die im Rechtshilfeverkehr in das EU-Zollgebiet verbracht werden, ihr Verwendungszweck, ihr endgültiger Verbleib in der EU oder andere Voraussetzungen für eine Zollbefreiung noch nicht fest, so kann ihre Überführung in die vorübergehende Verwendung beantragt werden. Die Waren sind dann innerhalb einer bestimmten Frist einer Zollstelle erneut zu stellen (zur Überwachung der Wiederausfuhr oder zu einer anderen Zollbehandlung). Bei fristgerechter Wiederausfuhr werden keine Einfuhrabgaben erhoben.

### **Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts**

Soweit nach den §§ 14 bis 19 der Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449) sowie nach Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EU L 324 vom 10.12.2009, S.23) in der jeweils geltenden Fassung die eingeführten Waren von den Einfuhrabgaben befreit sind, unterliegt ihre Einfuhr gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 13 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.8.2013 (BGBl. I 2013, 2865, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.4.2020 (BAnz AT 20.04.2020 V1), keinen Beschränkungen.

Verbote oder Genehmigungspflichten aufgrund von länder- oder warenbezogenen Embargomaßnahmen (z. B. Einfuhrverbote nach § 77 AWV, Beschränkungen nach der sog. Anti-Folter-Verordnung – Verordnung (EU) 2019/125 Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 - ABl. L 30 vom 31.1.2019 S.1) sind grundsätzlich zu beachten. Genehmigungs- und Verwaltungsbehörde ist hier das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Ferner bestehen Beschränkungen für die Einfuhr von Rohdiamanten nach dem Zertifikationssystem des sog. Kimberley-Prozesses (Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002, ABl. L 358 vom 31.12. 2002, S. 28).

Die Einfuhr von in- und ausländischen Zahlungsmitteln in das Bundesgebiet ist unbeschränkt zulässig. Gemäß § 1 Abs. 4 des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG, BGBl. I 1992 S. 2125; 1993 S. 2493) wird jedoch zur Bekämpfung von Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches – StGB – BGBl. I 1998 S. 3322) und Terrorismusfinanzierung (§§ 89a Abs. 2a, 89c, 129a und b StGB) der Verkehr mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln in den, aus dem und durch den Geltungsbereich des ZollVG zollamtlich überwacht.

## **Marktordnungsvorschriften**

Für die Einfuhr von Erzeugnissen, die der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik (Art. 38 ff. AEUV und Anhang I AEUV) und damit den gemeinsamen Marktorganisationen (VO (EU) Nr. 1308/2013 – Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und VO (EU) Nr. 1379/2013 – Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur) unterliegen sowie von Erzeugnissen, für die in Ergänzung oder zur Sicherung einer gemeinsamen Marktorganisation Regelungen des Unionsrechts getroffen sind (Marktordnungswaren), gilt das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2017 (BGBl. I 2017 S. 3746) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts Anderes ergibt.

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen / Lizenzen im Außenwirtschaftsverkehr im Rahmen dieses Abschnitts ist für Marktordnungswaren die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Sie ist nach dem MOG und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen die zuständige Marktordnungsstelle. Gemeinsame Marktorganisationen im Sinne des MOG sind Regelungen zur Schaffung und Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für die in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) oder in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) aufgeführten Erzeugnisse (§ 1 Abs. 1 MOG). Marktorganisationen und Regelungen zur Ergänzung oder Sicherung der Gemeinsamen Marktorganisationen bestehen zurzeit für folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse / Verarbeitungserzeugnisse:

- Getreide,
- Reis,
- Zucker,
- Trockenfutter,
- Saatgut,
- Hopfen,
- Olivenöl und Tafeloliven,
- Flachs und Hanf,
- Obst und Gemüse,
- Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,
- Bananen,
- Wein,
- lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels,
- Rohtabak,
- Rindfleisch,
- Milch und Milcherzeugnisse,
- Schweinefleisch,
- Schaf- und Ziegenfleisch,
- Eier,

- Geflügelfleisch,
- Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs,
- Bienenzüchterzeugnisse,
- Seidenraupen,
- Sonstige Erzeugnisse gem. Anhang I Teil XXIV VO (EU) Nr. 1308/2013,
- Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (vgl. Anhang I der VO (EU) Nr. 1379/2013) sowie
- bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse).

Für bestimmte Marktordnungswaren sind können im Handel mit Drittländern Einfuhrlizenzen erforderlich sein.

### **Andere Einfuhrverbote und -beschränkungen**

Für die Einfuhr von Kriegswaffen ist eine Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), erforderlich, soweit nicht § 15 dieses Gesetzes Anwendung findet.

Bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln ist an Stelle der vorgeschriebenen Einfuhrgenehmigung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 14 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403), auch die Vorlage einer ausländischen Ausfuhrgenehmigung oder Ausfuhrerklärung ausreichend.

Im Übrigen sind Einfuhrverbote und -beschränkungen in der Regel auch bei Gegenständen, die sich im behördlichen Gewahrsam befinden, zu beachten.

## **B.**

### **Herausgabe von Gegenständen aus der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Zollrechtliche Bestimmungen**

Waren, die nicht ordnungsgemäß in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht ("geschmuggelt") worden sind, dienen als Sicherung für einen Ausfall der Einfuhrabgaben (Artikel 198 Absatz 1 Buchstabe a) Zollkodex der Union in Verbindung mit § 13 des Zollverwaltungsgesetzes. Sollte Art. 198 Zollkodex der Union nicht einschlägig sein, kann auch eine Sachhaftung nach § 76 Abgabenordnung in Betracht kommen. Bei Sicherstellung nach § 13 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes oder Geltendmachung der Haftung durch Beschlagnahme nach § 76 Abs. 3 der Abgabenordnung ist eine Herausgabe erst dann möglich, wenn – gleichgültig von wem – die Einfuhrabgaben entrichtet worden sind.

## **Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts**

Güter, die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-Dual Use-VO, ABl. L 134 vom 29.5. 2009) oder in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) gelistet sind, dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgeführt werden.

Zudem sind Verbote oder Genehmigungspflichten aufgrund von länder- oder warenbezogenen Embargomaßnahmen zu beachten. Die Einfuhrbeschränkungen nach der sog. Anti-Folter-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/125) und von Rohdiamanten nach dem Zertifikationsystem des sog. Kimberley-Prozesses (Verordnung (EG) Nr. 2368/2002) sind auch bei der Ausfuhr zu beachten (vgl. Buchstabe A – Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts).

Für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen kann ggf. die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 des BAFA in Anspruch genommen werden. Nach Abschnitt 4 Nr. 7 und 8 der Genehmigung gilt diese für die Ausfuhr von Gegenständen im internationalen Amts- und Rechtshilfeverkehr sowie von Gegenständen, die Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland zur Erledigung dienstlicher Aufgaben, zur eigenen dienstlichen Verwendung sowie zur Lagerung oder Ausbesserung ausführen. Für Güter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) erfasst sind, bieten die Abschnitte Nr. 4.6 und 4.7 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 des BAFA eine vergleichbare Vereinfachung.

Der Zahlungsverkehr unterliegt den Verboten und Beschränkungen, die sich aus Sanktionen nach dem Unionsrecht ergeben. Darüber hinaus gelten für die Leistung von Zahlungen an Gebietsfremde (ausgehende Zahlungen) die Meldebestimmungen der §§ 63 bis 73 der Außenwirtschaftsverordnung.

Vor Herausgabe von Gegenständen ist es zweckmäßig, zunächst zu prüfen, ob diese etwa wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes eingezogen werden können (§ 20 des Außenwirtschaftsgesetzes).

Die Ausfuhr von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln wird zollamtlich überwacht (vgl. Buchstabe A – Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts).

### **Marktordnungsvorschriften**

Auch die Ausfuhr von Marktordnungswaren kann spezifischen Regelungen unterliegen (vgl. Buchstabe A).

Die vorstehenden Bestimmungen entsprechen dem Stand vom 28. April 2020. Wegen der zu erwartenden Änderungen ist jedoch jeweils die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu prüfen. Die Zusammenstellung kann die im Verkehr mit dem Ausland geltenden Bestimmungen nicht in allen Einzelheiten aufzeigen. Es empfiehlt sich daher, im Einzelfall wegen weiterer Auskünfte mit den Zollbehörden in Verbindung zu treten.